



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 19. August 2019
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-209/2019

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 18. Juli 2019
2. Schreiben vom 19. Juli 2019

Anlagen: /

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 18. Juli 2019 baten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Den Beschluss der zuständigen Kommission des Ältestenrates im Bundestag, nach dem ein Graben vor dem Reichstag gebaut werden soll (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/reichstag-graben-fuer-mehr-schutz-geplant-a-1277938.html>)“.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Zur Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorliegen und keine Ausschlussgründe gemäß §§ 3 ff. IFG einschlägig sind. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist dagegen vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 8).

Hierzu zählen auch Beschlüsse der Kommissionen des Ältestenrates im Bundestag:



Der Ältestenrat, dem der Bundespräsident, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere 23 Mitglieder angehören, ist ein parlamentarisches Gremium. Seine Tätigkeiten richten sich nach § 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages: Danach unterstützt er den Bundespräsidenten bei der Führung der Geschäfte, vermittelt zwischen den Fraktionen und beschließt über die inneren Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Ältestenrates werden von Kommissionen vorbereitet, die der Ältestenrat einsetzt und die jeweils von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet werden. Die Beratungen und die Entscheidungsfindung im Ältestenrat und in seinen Kommissionen sind dabei Teil der mandatsbezogenen Aufgabenerfüllung der Ältestenratsmitglieder. Die Protokolle der Sitzungen des Ältestenrates bilden diese Beratungen und Entscheidungsfindung ab und sind daher als spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG und damit vom Informationszugang ausgenommen.

Die Beschlüsse des Ältestenrates sind – soweit sie nicht auf Grund einer gesetzlichen Anordnung oder einer Entscheidung des Ältestenrates selbst veröffentlicht werden – Bestandteil der Protokolle und daher vom Informationszugang nach dem IFG ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Protokolle von Sitzungen der Kommissionen des Ältestenrates.

Der von Ihnen angefragte Beschluss wurde nicht veröffentlicht. Er ist Bestandteil der Protokolle. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht damit nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei



der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

